

An die
Geschäftsführung des ERP-Fonds/
der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
Rechte Wienzeile 225
1120 Wien

Wien, 1. Oktober 2024

Unser Z.: Mag. Wolfgang Messeritsch DW: 4770

Betrifft: Gutachten der OeNB gemäß §§ 10 und 12 des ERP-Fonds-Gesetzes 1962

Sehr geehrte Fr. Mag. Stiftinger, sehr geehrter Herr DI Sagmeister!

Gemäß §§ 10 und 12 des ERP-Fonds-Gesetzes 1962 teilen wir mit, dass die Oesterreichische Nationalbank die beabsichtigte Änderung des ERP-Jahresprogramms 2024, wonach 100 Mio EUR von 430 Mio EUR der Hochwasserhilfe zugutekommen sollen, aus währungspolitischer Sicht für vertretbar hält. Gegen die vorgesehenen Zinssätze erheben wir keinen Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

**Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank**



Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann
Gouverneur



Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber
Vize-Gouverneur